

Vorbericht zum Haushaltsplan der Gemeinde Colbitz für das Haushaltsjahr 2021

1. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) des Landes Sachsen-Anhalt ist im Rahmen des Vorberichtes darzustellen, wie sich im Rahmen des Ergebnishaushaltes die wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten, sowie im Finanzhaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen entwickeln. Weiterhin ist die Entwicklung des Vermögens und der Schulden in den dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahren und im laufenden Haushaltsjahr darzustellen.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Gemeinde Colbitz erstmals ein doppischer Haushalt aufgestellt. Die entscheidende Neuerung gegenüber der bis zum Haushaltsjahr 2013 geltenden kameralen Haushaltsführung war der Schritt vom Geldverbrauchskonzept hin zum Ressourcenverbrauchskonzept. Bislang wurden im kommunalen Rechnungswesen lediglich die Ein- und Auszahlungen (Ist- Werte) und die Einnahmen und Ausgaben erfasst, d. h. die Erhöhungen und Verminderungen des Geldvermögens.

Somit stellen die Erträge und Aufwendungen, die zusätzlich zu den Ein- und Auszahlungen erfasst werden, die zentralen Steuerungsgrößen im kommunalen Finanzmanagement dar. Betrachtet werden somit die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals. So wird z. B. auch der vollständige Werteverzehr durch Abschreibungen offen gelegt und es werden bereits heute begründete, aber erst in Zukunft anfallende Auszahlungen durch Rückstellungen berücksichtigt. Mit der Entscheidung für die kommunale Doppik wird eine Grundsatzentscheidung für das kaufmännische Rechnungswesen als Referenzmodell getroffen, soweit die spezifischen Ziele und Aufgaben des Rechnungswesens der Gemeinden dem nicht entgegenstehen. Es erfolgt insoweit eine Orientierung am Handelsgesetzbuch (HGB) und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Das kommunale Haushaltsrecht stützt sich in Planung, Bewirtschaftung und Abschluss auf drei Bestandteile:

Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung ist angelehnt an die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung. Als Planungsinstrument ist der Ergebnishaushalt wichtigster Bestandteil des Haushalts. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) geht in die Bilanz ein und bildet die Veränderungen des Eigenkapitals der Gemeinde ab.

Bilanz und Jahresrechnungen

Die Bilanz ist ausschließlich Teil des Jahresabschlusses, eine Planungsbilanz gibt es nicht. Die Bilanz weist das Vermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital nach. Sie ist als stichtagsbezogene Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital das zentrale Element des doppelten Rechnungswesens.

Mit der erstmaligen Erstellung eines doppelten Haushaltsplans ist die Gemeinde Colbitz verpflichtet, eine entsprechende Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die dafür notwendigen Bewertungen des Vermögens der Gemeinde Colbitz konnten im Jahr 2018 vollständig abgeschlossen werden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum Stichtag 01.01.2014 konnte dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde im Juli 2018 zur Prüfung vorgelegt werden und erhielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Gemäß § 114 i. V. m. § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.10.2018 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 beschlossen. Im weitergehenden Verfahren ist vorgesehen, noch im Jahr 2021 die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2014-2020 zeitnah zu erarbeiten und zur Prüfung vorzulegen.

Finanzhaushalt und Finanzrechnung

Der Finanzhaushalt dient der Planung und Darstellung der Finanzlage einer Kommune. Im Finanzhaushalt sind die gesamten Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen. Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderungen des Bestands an liquiden Mitteln der Gemeinde in der Bilanz ab.

Für die nach § 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt an die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen Feuerwehr, Grundschule, Kindertagesstätte, Abwasserbeseitigung und Verbandsgemeindestraßen sind die diesbezüglich erforderlichen Mittel entsprechend im Verbandsgemeindehaushalt zu veranschlagen. Übersteigen die Gesamtaufwendungen der Verbandsgemeinde deren Gesamterträge, wird der ausgewiesene Fehlbetrag durch Umlagezahlung der Mitgliedsgemeinden gedeckt. Der hierfür anzuwendende Verteilerschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zur Haushaltssatzung neu festgelegt, wobei als Grundlage für die Berechnung die Steuerkraft der einzelnen Mitgliedsgemeinden sowie die Erträge aus den Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG LSA) dienen.

Hinweis:

Die im Ausdruck zum Haushaltsplan ausgewiesenen Rechnungsergebnisse 2019 sind aufgrund des noch nicht erstellten Jahresabschlusses vorläufig. Sie sollen lediglich dazu dienen, die haushaltsmäßige Entwicklung der Gemeinde über die einzelnen Haushaltsjahre komplexer darzustellen. Aufgrund der noch fehlenden Abschlussbuchungen, insbesondere bei der Auflösung der Sonderposten sowie bei den Abschreibungen kann das ausgewiesene Gesamtergebnis 2019 nur als Orientierungswert gesehen werden.

2. Eckpunkte des Haushaltsplans 2021

2.1. Ergebnishaushalt

2.1.1. Erträge (ohne interne Leistungsverrechnung):

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Steuern u. ähnliche Abgaben	2.383.100,00 €	2.704.400,00 €
Davon		
Grundsteuer A	22.000,00 €	22.000,00 €
Grundsteuer B	315.600,00 €	317.200,00 €
Gewerbsteuer	550.000,00 €	920.000,00 €
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.407.400,00 €	1.336.000,00 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	69.100,00 €	89.900,00 €
Hundesteuer	19.000,00 €	19.300,00 €
Zuwendungen und allg. Umlagen	492.500,00 €	360.100,00 €
Davon		
Schlüsselzuweisungen vom Land	472.600,00 €	355.300,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke v. gesetzlichen Sozialversicherungen	15.200,00 €	0,00 €
Zuweisungen für laufende Zwecke v. privaten Unternehmen	4.700,00 €	4.800,00 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	63.300,00 €	65.600,00 €
Davon		
Verwaltungsgebühren	1.000,00 €	1.500,00 €
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	62.300,00 €	64.100,00 €
private Leistungsentgelte	117.700,00 €	110.800,00 €
Davon		
Erträge aus Mieten und Pachten	113.900,00 €	106.200,00 €
Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	3.800,00 €	4.600,00 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	10.800,00 €	23.500,00 €
Davon		
Erträge aus Kostenerstattungen v. Gemeindeverbänden	6.000,00 €	9.000,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen v. privaten Unternehmen	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Kostenerstattungen übrige Bereiche	4.800,00 €	14.500,00 €
sonstige ordentliche Erträge	295.900,00 €	326.900,00 €
Davon		
Konzessionsabgaben	94.800,00 €	99.800,00 €
Erträge aus Auflösung von Sonderposten (Zuwendungen)	111.600,00 €	137.600,00 €
Erträge aus Auflösung von Beiträgen	86.200,00 €	86.200,00 €
Erträge aus Grundstücksveräußerungen (Nachzahlungen)	300,00 €	300,00 €
Säumnis- und Mahngebühren	3.000,00 €	3.000,00 €
Finanzerträge	35.500,00 €	48.200,00 €
Davon		
Guthabenzinsen	0,00 €	0,00 €
Erträge aus Gewinnanteilen verbundener Unternehmen	33.000,00 €	45.700,00 €
Sonstige Finanzerträge	2.500,00 €	2.500,00 €
Gesamt	3.398.800,00 €	3.639.500,00 €

Erläuterungen zu den Erträgen

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Position „Steuern und ähnliche Abgaben“ umfasst im Haushaltsjahr 2021 insgesamt ein Volumen von **2.704.400,- €** und ist damit die stärkste Ertragsart im gemeindlichen Haushalt. Im Vergleich zum Vorjahrsansatz wird somit erneut eine überdurchschnittliche Ertragssteigerung um 321.300,- € ausgewiesen.. Ursächlich hierfür sind, wie auch schon im Vorjahr, insbesondere die aufgrund der konjunkturellen Entwicklung und des damit verbundenen überdurchschnittlich zu erwartenden Aufkommens im Jahr 2021 die veranschlagten Erträge aus Gewerbesteuern (Plan 2020 = 550.000,- €/ Plan 2021 = 920.000,- €), wobei davon auszugehen wird, dass sich dieser positive Trend auch in den Folgejahren weiter fortsetzt. Somit weist die mittelfristige Finanzplanung für den Finanzplanungszeitraum stabile, kontinuierlich steigende Erträge bei den Gewerbesteuerzahlungen aus.

Die weiteren veranschlagten Erträge im Bereich der Realsteuern gestalten sich über den gesamten Finanzplanungszeitraum konstant. Dabei wird bei der Grundsteuer A gleichbleibend von Erträgen in Höhe von 22.000,- € und bei der Grundsteuer B in Höhe von 317.200,- € ausgegangen.

Dieser positiven Entwicklung im Bereich der Realsteuern stehen auf der anderen Seite die rückläufigen Zahlungen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer entgegen.

Waren in den zurückliegenden Jahren stetig ansteigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer zu verzeichnen, weist der diesbezügliche Haushaltsansatz für 2021 im Vergleich zum Vorjahr Mindererträge i. H. v. 71.400,- € aus.

Diese negative Entwicklung ergibt sich vorrangig aus den bundesweit gesamtwirtschaftlich betrachteten pandemiebedingten steuerlichen Einbußen. War aufgrund der ursprünglichen Steuerschätzungen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2020 für 2021 noch mit 1.479.500,- € zu rechnen, sind nach der neuesten Steuerschätzung vom November 2020 in Verbindung mit den neu anzuwendenden Schlüsselzahlen für 2021, Erträge aus Einkommenssteueranteilen für die Gemeinde Colbitz nur noch in Höhe von insgesamt 1.336.000,- € zu erwarten, was im Vergleich zum Planansatz des Vorjahres den bereits erwähnten Rückgang um 71.400,- € bedeutet.

Dagegen entwickeln sich die Erträge aus den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer im Vergleich zu den im Vorjahr veranschlagten Werten in eine positive Richtung. Grund hierfür ist die ab 2021 neu für die Gemeinde Colbitz festgesetzte und entsprechend bei der Anteilsberechnung anzusetzende Schlüsselzahl, wodurch, anders als bei den Einkommenssteueranteilen, die negativen Auswirkungen der Corona Pandemie hier vollständig kompensiert werden konnten.

Anhand der mit der Steuerschätzung vom November einhergehenden Steuerprognosen bis 2025 ist ab 2022 in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung wieder mit einem jährlichen Ertragsanstieg bei den Einkommenssteueranteilen zwischen 60.000,- € und 80.000,- € zu rechnen.

In Bezug auf die Summe der gemeindlichen Steuererträge wird im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 von einem kontinuierlichen Anstieg ausgegangen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Bei der Haushaltsposition „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ kommt es bei den Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von **355.300,- €** im Vergleich zum Vorjahr erneut zu erheblichen Mindererträgen in Höhe von 117.300,- €, wobei sich anhand der Berechnungen für die mittelfristige Finanzplanung abzeichnet, dass sich diese Entwicklung

auch in den Folgejahren fortsetzt. Ausschlaggebend hierfür ist der auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes bestehende enge Zusammenhang zwischen der Höhe der Schlüsselzuweisungen und der eigenen Steuerkraft der Gemeinde. Die im Vorfeld erwähnte erwartete Steigerung bei den Steuererträgen hat somit zur Folge, dass die Gemeinde in der Lage ist, einen größeren Teil des für die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen gemeindlichen Aufgaben erforderlichen Finanzmittelbedarfs aus eigenen Erträgen abzudecken. Da mit den Schlüsselzuweisungen im Wesentlichen die Lücke zwischen der berechneten Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftzahl der Gemeinde geschlossen werden soll, ergibt sich somit zwangsläufig im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ein zu erwartender Rückgang bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen. Einen nicht zu vernachlässigenden Faktor bildet derzeit auch der stetige Rückgang der Einwohnerzahlen als ein wesentliches Kriterium bei der Berechnung der Bedarfsmesszahl. Um dieser demographischen Entwicklung entgegenzuwirken sollte es Ziel jeder Gemeinde insbesondere im ländlichen Bereich sein, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den Einwohnern ein attraktives Wohnumfeld geboten werden kann.

Bei den ausgewiesenen Zuschüssen für laufende Zwecke von privaten Unternehmen in Höhe von 4.800,- € handelt es sich um eine jährliche Zuwendung bzw. Spenden für den Museumshof sowie für die Durchführung von Volks- und Heimatfesten.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamterträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden mit **65.600,- €** veranschlagt und liegen somit um 2.200,- € über den im Vorjahr geplanten Erträgen. Diese setzen sich hauptsächlich aus den Verwaltungsgebühren in Höhe von 1.500,- € und Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen bzw. Erträge im Rahmen der Durchführung von Heimatfesten in Höhe von insgesamt 64.100,- € zusammen und stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Verwaltungsgebühren	1.000,00 €	1.500,00 €
Benutzungsgebühren Museumshof	200,00 €	400,00 €
Erträge Heidefest (Eintrittsgelder u. Standgebühren)	38.000,00 €	38.000,00 €
Erträge Weihnachtsmarkt	1.500,00 €	1.500,00 €
Erträge Brunnenfest	500,00 €	500,00 €
Benutzungsgebühren Sporthalle	5.300,00 €	5.300,00 €
Benutzungsgebühren Sportlerklausen (Betriebskosten)	7.200,00 €	9.000,00 €
Benutzungsgebühren Bürgerhaus Lindhorst	400,00 €	1.000,00 €
Gebühren für Werbeaufsteller	1.000,00 €	200,00 €
Gebühren für Straßenreinigung	2.000,00 €	2.000,00 €
Friedhofsgebühren/ Wassergeld	2.500,00 €	2.500,00 €
Gebühren für Containerstellplätze	3.700,00 €	3.700,00 €
Gesamt	63.300,00 €	65.600,00 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten setzen sich vorrangig aus Mieten und Pachten sowie aus dem Verkauf von Vorräten zusammen und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Mieterträge Ladenzeile/ Pachten Wochenendgr.. u. Landw.	72.800,00 €	72.000,00 €
Vermietung Büroräume Teichstr.	600,00 €	600,00 €
Erlöse Forstbetriebsgemeinschaft	3.800,00 €	4.600,00 €
Miete (einschl. Nebenkostenerst.) Volkshaus „Alter Krug“	13.000,00 €	5.000,00 €
Miete für Jugend- und Sportzentrum	25.000,00 €	25.000,00 €
Miete für kommunale Wohnungen	2.400,00 €	3.500,00 €
Pacht f. Nutzung Museumshof (gärtnerische Nutzung Bufdis)	100,00 €	100,00 €
Gesamt	117.700,00 €	110.800,00 €

Im Vergleich zum Vorjahr wird bei den Erträgen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten von einem Rückgang ausgegangen. In Summe werden in diesem Bereich Mindererträge in Höhe von 6.900,- € im Vergleich zum Vorjahr erwartet. Den Schwerpunkt dabei bilden die Mieteinnahmen im Bereich des Volkshauses „Alter Krug“. Nach Kündigung des Nutzungsvertrages durch den vorhergehenden Mieter, gibt es zwar für die Betreuung des Objektes einen Interessenten, welcher aber aufgrund der derzeitigen pandemiebedingten Situation speziell für das Gastgewerbe die Bewirtschaftung des Objektes und den damit verbundenen Abschluss eines Nutzungsvertrages zum jetzigen Zeitpunkt noch ausschließt. Somit mussten die ansonsten für 12 Monate veranschlagten Erträge aufgrund der eingeschränkten Nutzung angepasst werden.

Demgegenüber konnten auf anderen Ertragspositionen die Haushaltsansätze teilweise angehoben werden, wodurch ein Teil der Ausfälle im Bereich des Volkshauses geringfügig kompensiert werden kann.

Kostenerstattungen u. Kostenumlagen

Bei den Erträgen aus Kostenerstattungen in Höhe von insgesamt **23.500,- €** handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Erstattung von Gutachterkosten im Bereich des Grundstücks- und Gebäudemanagements in Höhe von 10.000,-€. Weitere Erträge in Höhe von 9.000,- € resultieren aus den Erstattungen der Verbandsgemeinde für anteilige Betriebskosten aus der Mitnutzung des Gemeindehauses Teichstraße 1 sowie aus den Erstattungen der Kfz. Versicherung für die Fahrzeuge der OFW Colbitz und der OFW Lindhorst.

Bei den ausgewiesenen Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (insgesamt 4.500,- €) handelt es sich um Erträge aus der Erstattung verauslagter Kosten für die Anbringung von Namenstafeln am Gedenkstein des teilanonymen Grabfeldes auf dem Friedhof im Ortsteil Lindhorst sowie um Erstattung vom Reinigungskosten im Bereich des Volkshauses.

Sonstige ordentliche Erträge

Insgesamt werden sonstige ordentliche Erträge in Höhe von **326.900,- €** erwartet. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich somit eine Steigerung in diesem Ertragsbereich um 31.000,- € (Haushaltsansatz 2020 = 295.900,- €). Ursächlich für diesen doch merklichen Anstieg ist vorrangig ein erhöhter Planansatz bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen.

Mit der Erfassung und Bewertung des gemeindlichen Vermögens besteht im Rahmen der Anlagenbuchhaltung die Möglichkeit, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wie z. B. Fördermittel, Zuwendungen und Beiträge zu veranschlagen und damit der haushaltsmäßigen Belastung aus der Veranschlagung der Aufwendungen für Abschreibungen teilweise entgegenzuwirken.

Auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter werden die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben, für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Umkehrschluss werden durch diese vorgenommenen veränderten Bewertungen natürlich auch die sich aus den Abschreibungen ergebenden Aufwendungen angepasst.

Weitere dieser Ertragsart zuzuordnenden Zahlungen ergeben sich aus Konzessionsabgaben. Mit einem Ansatz von 99.800,- € wird hier im Vergleich zum Vorjahr eine Ertragssteigerung um 5.000,- € erwartet.

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre ergeben sich jährlich Zahlungen aus Säumnis- und Mahngebühren, so dass diesbezüglich ein Ertrag in Höhe von 3.000,- € veranschlagt wurde.

Finanzerträge

Hinsichtlich der Finanzerträge sind wie im Vorjahr lediglich die Erträge aus Gewinnanteilen bei verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Kowisa) und sonstige Finanzerträge (Verzinsung v. Steuernachforderungen) i. H. v. insgesamt **48.200,- €** zu erwarten. Im Vergleich zum Vorjahr ist somit eine Steigerung um 12.700,- € zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist die durch die Kowisa für 2021 vorgesehene Sonderausschüttung von Gewinnanteilen an die Gesellschafter. Diese Gelder sollen den Finanzmittelbestand der Gemeinden stärken und somit dazu beitragen, mögliche pandemiebedingte Liquiditätsengpässe besser überbrücken zu können.

Bei der abschließenden Betrachtung der zusammengefassten erwarteten Erträge für das Haushaltsjahr 2021 wird ersichtlich, dass auch unter den teilweise erschwerten Bedingungen in Folge der Corona- Pandemie von einer weitestgehend stabilen Ertragslage ausgegangen werden kann. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist zu erkennen, dass die Gemeinde in der Lage ist, die zu erwartenden ansteigenden Aufwendungen, mit Ausnahme des Haushaltsjahres 2021, durch entsprechende Erträge zu decken. Es ist davon auszugehen, dass den haushaltsrechtlichen Anforderungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt in Bezug auf den Haushaltsausgleich in jedem Jahr innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen werden kann. Dabei kann das ausgewiesene Defizit im Ergebnis 2021 entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach § 98, Absatz 3, Satz 3 im Finanzplanungszeitraum durch entsprechende Überschüsse aus anderen Haushaltsjahren vollumfänglich ausgeglichen werden.

2.1.2 Aufwendungen (Ohne interne Leistungsverrechnung)

Aufwendungen als normierte Rechnungsgröße entsprechen dem bewerteten Verzehr von Wirtschaftsgütern in einer bestimmten Periode und stellen sich im Haushaltsplan 2021 wie folgt dar:

Bezeichnung	Plan 2020	Plan 2021
Personalaufwendungen	382.800,00 €	374.000,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	452.700,00 €	388.300,00 €
Bilanzielle Abschreibungen	402.000,00 €	422.400,00 €
Transferaufwendungen, Umlagen	1.980.800,00 €	2.454.600,00 €
Zinsen und sonstige Aufwendungen	35.000,00 €	29.400,00 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	130.300,00 €	137.500,00 €
Gesamt	3.383.600,00 €	3.806.200,00 €

Erläuterungen zu den Aufwendungen

Personalaufwendungen

Im Bereich der **Personalaufwendungen** kommt es beim Vergleich mit dem Vorjahresansatz (382.800,- €) zu einer vergleichsweise geringen Aufwandsenkung i. H. v. 8.800,- € auf **374.000,- €**.

Auf der Grundlage des Stellenplanes wurden bei der Haushaltsplanung für 2021 Personalaufwendungen für 6 Vollzeitbeschäftigte, 2 Teilzeitbeschäftigte sowie 10 geringfügig Beschäftigte aufwandseitig veranschlagt.

Bei der Berechnung der zu erwartenden Kosten fand sowohl die anzuwendende Entgeltordnung als auch die Einberechnung der Lohnsteigerungen auf der Grundlage des aktuellen Tarifabschlusses für Bedienstete im öffentlichen Dienst vom 25.10.2020 mit einer Steigerung um 1,4 % ab dem 01.04.2021 und einer weiteren Steigerung um 1,8 % ab dem 01.04.2022 entsprechende Berücksichtigung. Weiterhin wurde im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2023 nach Auslaufen des derzeitigen Tarifvertrages eine jährliche Steigerungsrate von 2.5 % vorsorglich eingerechnet.

Die ausgewiesenen Personalaufwendungen ergeben sich zum überwiegenden Teil aus den Beschäftigungsverhältnissen im Bereich des Betriebshofes (88,1 %). Die restlichen Personalkosten verteilen sich über die Bereiche Museumshof, Kulturarbeit/ Heimatpflege, Seniorenbetreuung, Jugendclub und Sporthalle. Dabei handelt es sich ausschließlich um Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hier werden alle anfallenden **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** wie Energie, Wasser, Abwasser, Heizkosten, Müll- und Reinigungskosten sowie die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Grundstücke, Gebäude, Außenanlagen und des kommunalen Vermögens, die Haltung von Fahrzeugen, die Unterhaltung v. Maschinen, die Unterhaltung v. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, der Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Vorräten sowie sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit insgesamt **388.300,- €** erfasst. Im Vergleich mit den Planansätzen

des Haushaltsjahres 2020 kommt es in diesem Bereich zu einem erheblichen Rückgang der Aufwendungen um **64.400,- €**.

Diese Minderaufwendungen ergeben sich in erster Linie aus verminderten Haushaltsansätzen für die Unterhaltung der kommunalen Grundstücke, baulichen Anlagen sowie des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Der Grund hierfür liegt weniger in einem verminderten Bedarf, sondern vielmehr darin, die zu erwartenden Mehrkosten in anderen Bereichen des Gemeindehaushaltes wenigstens teilweise zu kompensieren.

Wie auch schon im Vorjahr soll Schwerpunktmäßig im Unterhaltungsbereich der weiterhin bestehende Reparaturstau bei den kommunalen Straßen (Plan 2021 25.000,- €) abgebaut sowie eine Sanierung des kommunalen Baumbestandes (Plan 2021 25.000,- €) vorgenommen werden.

Bei den Aufwendungen für die **Bewirtschaftung** der kommunalen Gebäude und Einrichtungen (Mieten, Heizkosten, Energie, Wasser/Abwasser, Reinigungs- und Müllgebühren, Gebäude- und Inventarversicherungen sowie für die Gebäudesicherung) haben sich die Haushaltsansätze in Summe im Vergleich zum Vorjahr von 196.400,- € in 2020 auf 182.600,- € in 2021 verringert, wobei diese Einsparungen vorrangig bei den Energiekosten, insbesondere im Bereich der Straßenbeleuchtung, zu verzeichnen ist. Diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt auf den schrittweisen Austausch alter Leuchtmittel und den Einbau von LED- Lampen zurückzuführen.

Wie bereits erstmalig in 2018 wurde die bisherige Haushaltsposition **Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens** entsprechend den neuen Festlegungen zum Kontenrahmenplan in 2 Produktsachkonten aufgesplittet. Dabei sind die Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter (Geräte und Ausstattungen unter 150,- € Netto) i. H. v. **3.600,- €** sowie für Reparatur und Wartung des sonstigen beweglichen Vermögens i. H. v. **4.100,- €** gesondert auszuweisen. Im Vergleich zum Vorjahr ist bei dieser Aufwandsart in Summe ein Rückgang um 800,- € zu verzeichnen.

Die **Aufwendungen für die Unterhaltung von Fahrzeugen** wurden in Anlehnung an den Vorjahresansatz erneut mit 20.000,- € veranschlagt.

Bei den **besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurden in Summe Aufwendungen in Höhe von 7.700,- € veranschlagt. Hierbei handelt es sich u. a. um die Kosten für die Pflege der Internetseite der Gemeinde Colbitz sowie die Aufwendungen im Rahmen der Partnerschaft mit der Stadt Altdorf und der Patenkompanie der Gefechtsübungszentrums Colbitz- Letzlinger Heide bestritten. Darüber hinaus wurden Aufwendungen im Bereich des Friedhofwesens in Höhe von 1.500,- € für die Beschaffung von Namenstafeln für den Gedenkstein des teilanonymen Grabfeldes auf den Friedhof im Ortsteil Lindhorst veranschlagt. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass diese Kosten zu 100 % durch die Angehörigen der Verstorbenen erstattet werden (siehe hierzu auch Ausführungen auf Seite 8 zu Erträgen aus Kostenerstattungen/ Kostenumlagen).

Bei den **Sachausgaben für kulturelle Veranstaltungen** in Höhe von **47.000,- €** handelt es sich um die Kosten für die Ausgestaltung der jährlich von der Gemeinde organisierten Heimatfeste. Da in diesem Bereich eine Orientierung an den Vorjahresergebnissen aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen nicht möglich war, wurden bei der Bemessung der Planansätze die Vorjahreswerte übernommen.

Zu einer erheblichen Aufwandssteigerung um 23.200,- € (Plan 2020 = 2.700,- € / Plan 2021 = 25.900,- €) kommt es beim **Erwerb bzw. Verbrauch von Vorräten**. Grund hierfür ist der erforderliche Erwerb von Pflanzgut im Rahmen vorzunehmender Baumnachpflanzungen im Bereich der Balzer Siedlung im OT Lindhorst sowie in der Ortslage von Colbitz. Des Weiteren sind über diesen Planansatz u. a. Düngemittel sowie die Kosten für den Austausch von Spielsand auf den öffentlichen Spielplätzen zu finanzieren.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen des gemeindlichen Vermögens, wie Gebäude, Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge usw. sind als Aufwand darzustellen. Hierbei sind Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Dieses erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die wirtschaftliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung). Der Gesamtaufwand für die Abschreibungen wurde für 2021 mit insgesamt **422.400,- €** berechnet.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen auf den Seiten 9 dieses Berichtes zu den sonstigen ordentlichen Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit den veränderten Haushaltsansätzen bei der Auflösung von Sonderposten erläutert, werden auf der Grundlage der diesbezüglich mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung der gemeindlichen Anlagegüter die ermittelten Werte, bzw. Zu- oder Abgänge im Rahmen der Anlagenbuchführung fortgeschrieben und für jedes Haushaltsjahr neu ermittelt und entsprechend im Haushalt veranschlagt.

Im Vergleich zum Vorjahresansatz erhöhen sich in 2021 die zu veranschlagenden Aufwendungen aus bilanziellen Abschreibungen um 20.400,- €. Grund hierfür ist die in Folge der Schaffung neuen Anlagevermögens erforderliche Aktivierung dieser Anlagegüter, wodurch die erhöhten Aufwendungen für Abschreibungen hervorgerufen werden..

Transferaufwendungen / Umlagen

Diese Aufwandsposition stellt sich im Haushaltsjahr 2021 mit einem Gesamtumfang von **2.454.600,- €** dar und ist somit, wie auch schon in den Vorjahren, der größte Aufwandsposten im gemeindlichen Haushalt. Diese setzen sich im Wesentlichen aus den Umlagezahlungen für Gewerbesteuer-, Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sowie aus Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zusammen. Insgesamt kommt es in diesem Bereich im Haushaltsjahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr zu einer überdurchschnittlich hohen **Aufwandsmehrung um 473.800,- €**.

Bei den Aufwendungen für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände wurden für 2021, wie auch schon im Vorjahr, lediglich 200,- € veranschlagt. Mit diesem Betrag beteiligt sich die Gemeinde finanziell am jährlich stattfindenden Musikprojekt in der Gemeinde Loitsche- Heinrichsberg.

Hinsichtlich der Zuschüsse für laufende Zwecke an übrige Bereiche wurden die entsprechenden Aufwendungen im Jahr 2021 auf 2.400,- € festgesetzt. Dieser Ansatz beinhaltet lediglich den vertraglich vereinbarten Zuschuss an den Lindhorster Kulturverein für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses in Höhe von 2.400,- €. Zuschüsse zur Unterstützung der Arbeit der weiteren ortsansässigen Vereine wurden für 2021 nicht veranschlagt. Hierzu ist anzumerken, dass entsprechend der Festlegung des Gemeinderates im Rahmen der 1. Beratung zum Haushaltsplan 2017 am 22.12.2016 die maximale Höhe der jährlichen auf Antrag gewährten Zuschüsse an Vereine mit 10 v. H. des erwarteten Überschusses beim ordentlichen Jahresergebnis begrenzt wurde. Aufgrund des für 2021 ausgewiesenen Fehlbetrages im Ergebnis sind somit keine diesbezüglichen Aufwendungen zu veranschlagen.

Die Berechnung der Gewerbesteuerumlage basiert auf den voraussichtlich zu erwartenden Erträgen aus Gewerbesteuern in 2021 und ist somit in Höhe von **107.700,- €** zu veranschlagen.

Bei der Veranschlagung der Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2021 wurde, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, die Höhe der zu zahlenden Umlagen nach der Steuerkraft der Gemeinde aus dem Jahr 2019 und der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2020 nach dem FAG, in Verbindung mit den Beschlüssen des Kreistages und des Verbandsgemeinderates in Bezug auf die anzuwendenden Hebesätze

berechnet.

Um den dabei auftretenden Verschiebungen, insbesondere durch die Zugrundelegung der Steuerkraft des Vor-vorjahres entgegenzuwirken, wurde, wie auch schon im Vorjahr, mit der Verrechnung aus FAG- Rückstellungen gearbeitet. Durch die Möglichkeit der Auflösung Rückstellungen ergibt sich für 2021 eine Entlastung für den Ergebnishaushalt in Höhe von 91.100,- €.

Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes ist die in 2021 zu zahlende Kreisumlage für die Gemeinde Colbitz mit **1.185.900,- €** zu veranschlagen. Damit ergibt sich im Vergleich zum Vorjahresansatz eine Aufwandssteigerung in Höhe von 42.600,- €. Diese ist vornehmlich auf die Steigerung der gemeindlichen Steuerkraft innerhalb der Basisjahre von 2018 zu 2019 von 2.341.185,- € auf 2.546.588,- € zurückzuführen. Die ebenfalls für die Umlageberechnung zugrunde zulegenden Schlüsselzuweisungen verringern sich hingegen um 108.078,- €, was sich für die Gemeinde wiederum positiv auf die Höhe der Umlage auswirkt.

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Börde vom 02.12.2020 wurde sowohl bei der Steuerkraft als auch bei den Schlüsselzuweisungen ein Hebesatz von 39,15 % festgesetzt, was im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 0,15 Prozentpunkte entspricht.

Die allg. Umlage an die Verbandsgemeinde wurde für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **1.249.500,- €** veranschlagt. Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr, trotz eines verminderten über die Umlage zu deckenden Finanzmittelbedarfs der Verbandsgemeinde, zu einer massiven Aufwandssteigerung in Höhe von 369.900,- €.

Der wesentlichste Grund für diese Entwicklung liegt, wie bereits schon in 2019, in der überproportionalen Verschiebung des Steuerkraftgefüges der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde, was sich im Wesentlichen in einer drastischen Verminderung der aufsummierten Gesamtsteuerkraft aller Mitgliedsgemeinden widerspiegelt. Lag für die Haushaltsplanung 2020 die Steuerkraft aus 2018 als Planungsgröße bei 14.641.285,- €, so konnte in 2021 nur noch mit einer Steuerkraftzahl aus 2019 i. H. v. 11.583.598,- € gerechnet werden. Für die Gemeinde Colbitz hat dieses zur Folge, dass es bei der stetigen kontinuierlichen Steigerung der eigenen Steuerkraft dazu kommt, dass sich der prozentuale Anteil der durch die Gemeinde eingebrachten Steuerkraft und somit auch der aufzubringende Umlageanteil überproportional erhöht.

War es im Vorjahr aufgrund der gestiegenen Gesamtsteuerkraft noch möglich, die Hebesätze sowohl auf die Steuerkraft als auch auf die Schlüsselzuweisungen erheblich bis auf 30,122 % (vorher 46,111 %) zu senken, machte es sich für 2021 erforderlich, unter Anwendung der vorgenannten Ausgangswerte für die Umlageberechnung einen Hebesatz sowohl auf die Steuerkraft als auch auf die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 41,408 % festzusetzen. Dieses erfolgte mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2020.

In Bezug auf die weitere Entwicklung der Transferaufwendungen sei an dieser Stelle angemerkt, dass insbesondere die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zu zahlenden Umlagen im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum, nicht zuletzt durch die zu erwartende weiter steigende Steuerkraft der Gemeinde, auch zukünftig auf einem relativ hohen Niveau liegen werden.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde trotz der steigenden Belastungen in den Folgejahren in der Lage ist, ihre Haushaltswirtschaft so auszurichten, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Aufwandsposition Zinsaufwendungen an Kreditinstitute wurde ein Planansatz von insgesamt **29.400,- €** veranschlagt.

Damit kommt es im Vergleich zum Vorjahr, bedingt durch die kontinuierliche Tilgung zu einer Senkung des Aufwandes um **5.600,- €**. Die Gesamtaufwendungen setzen sich ausschließlich aus den Zinszahlungen an Kreditinstitute zusammen.

In dieser Entwicklung widerspiegeln sich, wie auch schon in den Vorjahren, die positiven Auswirkungen der Teilnahme der Gemeinde am Entschuldungsprogramm des Landes „Stark

II“ mit der bereits im Haushaltsjahren 2014 erfolgten Teilentschuldung und der teilweisen Umschuldung ehemaliger Kommunaldarlehen in ein im Rahmen des Programms ausgereichtes zinsgünstiges Darlehen bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt. Durch die kontinuierlichen Tilgungsleistungen ist auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ein stetiger Rückgang der Zinszahlungen und somit eine Entlastung des Ergebnishaushaltes zu verzeichnen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen insgesamt **137.500,- €** und liegen damit um 7.200,- € über denen des Vorjahres. In dieser Position sind die Kosten für Aufwandsentschädigungen, für Geschäftsaufwendungen, Bürobedarf, Bücher u. Zeitschriften, Post u. Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Aufwendungen für Arbeitsschutz, Sachverständigenkosten, Erstattungen von Aufwendungen an Dritte und sonstige Geschäftsaufwendungen zusammengefasst.

Die Ursachen für diese Mehraufwendungen liegen schwerpunktmäßig bei den erhöhten Aufwendungen für Arbeitsschutzmaßnahmen (turnusmäßige medizinische Untersuchungen der Bediensteten) sowie bei den Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die hier ausgewiesenen Mehrkosten ergeben sich aus der Erstattung der Wahlkosten für die Bürgermeisterwahl, bei den Personalkostenerstattungen an die Verbandsgemeinde infolge der Tarifierhöhungen und den für 2 Jahre veranschlagten Umlegungsbeiträgen für die Wasser- und Bodenverbände (2020 keine Erhebung)

In Bezug auf die bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen veranschlagten Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche in Höhe von **83.000,- €** ist anzumerken, dass es sich hierbei mit einem Anteil von 80.000,- € um den noch offenen Rest des Planansatzes aus 2018 in Höhe von 318.700,- € für zu erwartende nachträgliche Erstattung von Überzahlungen bei den Erschließungsbeiträgen für die Verkehrsanlage im Baugebiet Lindhorst handelt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Colbitz wurde hierfür eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet, so dass sich dieser zusätzliche Aufwand ergebnisneutral gestaltet. Zu beachten ist jedoch, dass diese zusätzliche Auszahlung im Finanzhaushalt in voller Höhe einfließt und entsprechend über den Finanzmittelbestand abzudecken ist. Zusätzlich wurden auf dem Produktsachkonto Erstattungen für Aufwendungen von Dritten an übrige Bereiche für die zu leistenden Zahlungen im Rahmen von Grundstücksverkäufen (z.B. festgestellte Überzahlungen nach nachträglicher Vermessung) Mittel in Höhe von 3.000,- € veranschlagt.

Jahresergebnis 2021

Anhand der im Ergebnishaushalt für 2021 geplanten Erträge und Aufwendungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr im ordentlichen Jahresergebnis ein **Fehlbetrag in Höhe von – 166.700,- €**.

Trotz einer sich weiter stabilisierenden Ertragslage ist davon auszugehen, dass im Haushaltsjahr 2021 die zu erwartenden Erträge nicht ausreichen, um die zu erwartenden stark ansteigenden Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in vollem Umfang abzudecken.

Im § 98 Abs. 3 Satz 3 räumt der Gesetzgeber jedoch ein, dass die Forderung zum Haushaltsausgleich auch als erfüllt gilt, wenn ein ausgewiesener Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen zurückliegender Haushaltsjahre gedeckt werden kann.

Der derzeitige Bearbeitungsstand bei der Erstellung der noch offenen Jahresrechnungen macht deutlich, dass die Gemeinde Colbitz in den zurückliegenden Haushaltsjahren eine

vergleichsweise beachtliche Ergebnismrücklage ansammeln konnte. Die diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügte Übersicht zu den vorläufigen Jahresergebnissen verdeutlicht dieses noch einmal. Mit Vorlage der noch zu erstellenden Forderungsbewertungen für die einzelnen Jahresabschlüsse können diese nunmehr fertiggestellt und zur Prüfung bzw. Bestätigung vorgelegt werden.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die in Anlage 1 ausgewiesenen Jahresergebnisse noch vorläufig sind, ist die Abdeckung des für 2021 ausgewiesenen Fehlbetrages und somit der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nach § 98. Absatz 3, Satz 3 gesichert.

Um auch in den Folgejahren den gesetzlichen Anforderungen des kommunalen Haushaltsrechts Rechnung tragen zu können, macht es sich jedoch auch erforderlich zu analysieren, wie die seitens der Gemeinde beeinflussbaren Aufwendungen weiter gesenkt und zusätzliche Erträge erschlossen werden können.

Anhand der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit ist abzuleiten, dass die Gemeinde Colbitz auch künftig in der Lage ist, auf der Grundlage ihrer eigenen Finanzkraft die ihr obliegenden Aufgaben umfassend zu erfüllen.

3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Einzahlungen und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde Colbitz. Er wird in Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Zins- und sonstige Finanzauszahlungen und Zahlungen aus Investitionstätigkeit aufgeteilt.

Die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden bereits im Ergebnishaushalt weitgehend erläutert, soweit sie Erträge und Aufwendungen darstellen.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2021 wurde für die Gemeinde Colbitz auf der Grundlage der zusammengefassten Saldenbestände auf den Gemeindekonten ein **Zahlungsmittelbestand zum 01.01.2021 in Höhe von 1.989.794,64 €** ermittelt und zur Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zum Jahresende eingestellt.

3.1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2021

Die Investitionen für 2021 sind in den einzelnen Teilfinanzhaushalten gesondert ausgewiesen. In den Teilfinanzplänen B – Planung einzelner Investitionen und Investitionsmaßnahmen - sind Investitionsart und Investitionsumfang im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum dargestellt.

Im Einzelnen sind im Haushaltsjahr 2021 folgende Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorgesehen:

Auszahlungen für Investitionen	in €
Installation WLAN f Session- Netz Sitzungsraum	1.600,-
Erwerb Ausstattung f. Betriebshof (Schneeschiebeschild, Motorsense) SPV	21.500,-
Gemeindeanteil ländlicher Wegebau (Instandsetzung Waldweg)	8.000,-
Investitionszuschuss f. FFW (MTW, Löschwasserversorgung beide Ortsteile, Werkbank, Telefonanlage)	113.500,-
Technische Ausstattung Museumshof	2.000,-
Ersatzbeschaffung u. Ausstattung f. Heimatpflege	2.500,-
Zuschuss f. Grundschule Colbitz (EM Digitalpakt, Telefonanlage)	18.500,-

Zuschuss f. Investitionen Kita an VG (Spielgerät, Telefonanlage und BGA)	8.300,-
Ausbau Gehweg L 38 (Gardelegener/WMS- Straße)	525.000,-
Investitionszuschuss an Verbandsgemeinde entsprechend Satzungsbeschluss VerbGem 34,846 % der Investzuweisungen ges.	94.100,-
Investitionszuschuss an Verbandsgemeinde für Erwerb FFW- Fahrzeug aus Mitteln der Investpauschale	40.000,-
Gesamt:	835.000,-

Anmerkung:

Da Derzeit noch keine belastbaren Zahlen vorliegen an denen sich ableiten lässt, inwieweit die Anschaffung eines Schneeschiebeschildes zur Durchführung des Winterdienstes durch die Mitarbeiter des Betriebshofes wirtschaftlicher ist als die Vergabe der Leistungen an Dritte, wird der diesbezügliche Haushaltsansatz bis zur endgültigen Entscheidung des Gemeinderates mit einem Sperrvermerk (**SPV**) versehen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit setzen sich aus Zuwendungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie aus Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden des Infrastrukturvermögens zusammen und stellen sich wie folgt dar:

Einzahlung für Investitionen	in €
Investitionspauschale vom Land	164.500,-
Kommunalspauschale	105.300,-
Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge	60.700,-
Veräußerungserlöse	20.300,-
Insgesamt:	350.800,-

Somit stehen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. **835.000,- €** im Haushaltsjahr 2021 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen Beiträgen und Veräußerungserlösen i. H. v. **350.800,- €** gegenüber. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde ein Eigeninvestitionsanteil am Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. **484.200,00 €**.

Die Investitionspauschale wird auf der Grundlage des FAG LSA ausgereicht, wobei bei der Berechnung die Einwohnerzahlen und die Gemarkungsgrößen der einzelnen Gemeinden zugrunde zu legen sind. Bei der in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich ausgereichten Kommunalspauschale wird der gleiche Verteilerschlüssel angewandt.

Der Haushaltsansatz für die Straßenbaubeiträge resultiert aus den noch offenen Mehrkostenerstattungen für Zufahrten für die abgeschlossene Straßenbaumaßnahme Lindenstraße im OT Lindhorst.

Der Planansatz für Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken basiert aus dem vorgesehenen Verkauf weiterer Grundstücke in den Wochenendgebieten.

3.2. Kredite

Anhand der als Anlage beigefügten Verbindlichkeiten Übersicht ist zu entnehmen, dass zum 01.01.2021 für die Gemeinde Colbitz Verbindlichkeiten aus Krediten in einer Gesamthöhe von **1.767.960,21 €** bestehen.

Die weitere Entwicklung dieser Verbindlichkeiten gestaltet sich im Laufe des Haushaltsjahres 2021 wie folgt:

- Schuldenstand zum 01.01.2021	1.767.960,21 €
- Tilgung 2021	328.024,48 €
- Schuldenstand zum 31.12.2021	1.439.935,73 €

4. Jahresergebnis 2021

Anhand der im Finanzhaushalt für 2021 geplanten Einzahlungen und Auszahlungen ergibt sich in der Aufrechnung für das Haushaltsjahr ein Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von **1.037.994,64 €**.

Aufgrund einer erforderlichen Softwareumstellung sowie der noch fehlenden Abschlussbilanzen für die einzelnen Haushaltsjahre, ist im Finanzplan der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Seite 24) nicht korrekt ausgewiesen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgte die Berechnung manuell und stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ansatz des HHJahres 2021	2022	2023	2024
Saldo Finanzplan	-951.800,00 €	-58.300,00 €	66.000,00 €	319.800,00 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des HHJahres	1.989.794,64 €	1.037.994,64 €	979.694,64 €	1.045.694,64 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des HHJahres	1.037.994,64 €	979.694,64 €	1.045.694,64 €	1.365.494,64 €

Anmerkung:

Die Gemeinde Colbitz ist mit einem Anteil von 13,7 % Gesellschafter der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH. Somit wird dem Gemeinderat der entsprechende Beteiligungsbericht als Anhang zum Haushaltsplan zur Kenntnis gegeben.